

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 174 c StGB (... StrÄndG)

A. Zielsetzung

Der strafrechtliche Schutz geistig oder seelisch beeinträchtigter Menschen vor sexuellen Übergriffen, insbesondere im Rahmen von Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen, ist zu verbessern.

B. Lösung

In das Strafgesetzbuch wird ein neuer § 174 c (Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) eingefügt. § 174 a Abs. 2 und § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB werden neu gefaßt.

C. Alternativen

Für den Bereich der Behandlungsverhältnisse liegt ein Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (... StrÄndG) – Drucksache 13/2203 – vor.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Str 151/97

Bonn, den 21. Juli 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 174 c StGB (... StrÄndG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 174 c StGB (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 174 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen stationär aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.“

2. Nach § 174 b wird folgender § 174 c eingefügt:

„§ 174 c**Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Miß-

brauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

3. § 179 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder

2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 2**Folgeänderungen anderer Gesetze**

(1) In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „174 b,“ die Angabe „174 c,“ eingefügt.

(2) In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „174 b“ durch die Angabe „174 c“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

1. Die Strafvorschriften zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) sind durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) umfassend neu gestaltet worden. Diese Bestimmungen haben sich im wesentlichen bewährt. In Teilbereichen hat sich allerdings die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen und -ergänzungen gezeigt.

Hinzuweisen ist hier vor allem auf den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1996 zur Novellierung der §§ 177 bis 179 StGB (BR-Drucksache 349/96); gegen das Gesetz hat der Bundesrat mit Beschluß vom 18. Oktober 1996 Einspruch eingelegt (BR-Drucksache 743/96 [Beschluß]).

Bereits die dem vorgenannten Beschluß zugrundeliegende gesetzgeberische Initiative zielte nicht zuletzt auf eine Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes solcher Menschen vor sexuellen Übergriffen ab, die aufgrund ihrer generellen geistigen oder seelischen Verfassung unter Umständen nur in beschränktem Maße zur Entwicklung oder Betätigung eines Abwehrwillens imstande sind; insbesondere gilt dies für die in § 177 Abs. 1 StGB n. F. (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) vorgesehene Erweiterung des Tatbestandes um die Alternative der „Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“.

Auch außerhalb dieser Fallkonstellationen hat sich in der Praxis gezeigt, daß geistig oder seelisch kranke oder behinderte Menschen einschließlich Suchtkranker durch das geltende Strafrecht vor sexuellen Übergriffen in Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen ebenso unzureichend geschützt werden wie Patientinnen und Patienten vor sexuellen Übergriffen im Rahmen psychotherapeutischer Behandlungsverhältnisse. Der gesteigerten Schutzbedürftigkeit dieser Personenkreise muß Rechnung getragen werden. Zur Schließung dieser Strafbarkeitslücke schlägt der Entwurf einen neuen § 174 c StGB (Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) vor, der die mißbräuchliche Vornahme sexueller Handlungen an einer Person unter Strafe stellt, die dem Täter

- wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung (Absatz 1) oder
- zur psychotherapeutischen Behandlung (Absatz 2)

anvertraut ist. Damit wird zugleich die Möglichkeit geschaffen, zur Verhinderung von Wiederholungstaten Berufsverbote (§§ 70 ff. StGB) zu verhängen.

2. Die Situation der in dem hier vorgeschlagenen § 174 c StGB genannten Personen ist dadurch gekennzeichnet, daß im Verhältnis zum Berater, Betreuer oder Therapeuten eine starke psychische Abhängigkeit bestehen kann, die sexuelle Übergriffe erleichtert. Gerade die Ausnutzung einer bereits bestehenden Abhängigkeitsbeziehung aber kann für das Opfer mit gravierenden (weiteren) psychischen Schäden verbunden sein.

- a) Geistig oder seelisch kranke oder behinderte Menschen einschließlich suchtkranker Personen können in derartige Abhängigkeitsbeziehungen im Rahmen ambulanter Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse, aber auch in teilstationären Einrichtungen wie Werkstätten für Behinderte (WfB) oder beschützten Wohnstätten geraten.

Zugute kommt den Tätern dabei vor allem, daß die genannten Personen dazu angehalten werden, sich bestimmten Dritten zu ihrem eigenen Nutzen anzuvertrauen. Auch weisen manche therapeutischen Maßnahmen körperliche Bezüge auf und geben somit bereits ihrer Art nach Gelegenheit zur Ausnutzung zu sexuellen Handlungen. Zudem wissen insbesondere geistig behinderte Frauen zweideutige Situationen häufig nicht richtig einzuschätzen und haben, wenn ihnen die Bedrohlichkeit einer Situation bewußt zu werden beginnt, nur selten die Möglichkeit, sich energisch zur Wehr zu setzen.

Der Dachverband Psychosozialer Hilfsvereinigungen teilte mit, an seine Geschäftsstelle wendeten sich zahlreiche Psychiatriepatientinnen und -patienten bzw. deren Angehörige, um sich über mißbräuchliche Behandlungen zu beschweren.

Aus einer bundesweiten Befragung in stationären Einrichtungen für geistig Behinderte, deren Ergebnisse im Jahre 1994 veröffentlicht wurden (Hanna J. Schmid u. Cornelia Noack, „Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung. Eine verdrängte Realität“, Esslingen a. N. 1994; dies. in: „Sexualität und geistige Behinderung“, hrsg. von Joachim Walter, Heidelberg 1996, S. 444 ff.), ging – bei einer Rücklaufquote von durchschnittlich 35 % – hervor, daß in 51,3 % der antwortenden Einrichtungen Fälle sexueller Übergriffe bekannt waren. Zu 31,5 % handelte es sich bei den Opfern um erwachsene geistig behinderte Frauen, die einschließlich der geistig behinderten Mädchen drei- bis viermal häufiger betroffen waren als entsprechende

Jungen und Männer. Bestätigt wurden die durch diese Untersuchung gewonnenen Eindrücke durch ein vom Bundesministerium für Gesundheit in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. am 22. Oktober 1996 in Marburg durchgeführtes Expertengespräch. Die dort versammelten Praktiker berichteten, daß sexuelle Übergriffe gegenüber geistig behinderten Personen, auch im Rahmen teilstationärer Betreuung, gleichsam zum Alltag gehörten.

- b) Auch bei psychotherapeutischen Behandlungsverhältnissen entstehen – bedingt durch die Tatsache, daß sich der Patient als Voraussetzung für den Erfolg einer Therapie dem Therapeuten in weitreichender Weise anvertrauen muß – starke psychische Abhängigkeiten. Sexuelle Übergriffe im Verhältnis Psychotherapeut – Patient können für die betroffenen Patienten, bei denen es sich zumeist um Frauen handelt, erhebliche psychische Schäden herbeiführen. Dies ergibt sich zum einen aus dem besonders intensiven Vertrauensbruch des Täters; zum anderen sind auch wegen der betroffenen Personengruppe – nämlich Personen, die wegen eines seelischen Leidens Hilfe suchen und unter denen sich überdurchschnittlich oft sexuell mißbrauchte Frauen befinden – erhebliche Schäden zu erwarten.

Der Forschungsbericht einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Untersuchung „Sexuelle Übergriffe in Psychotherapie und Psychiatrie“ vom Juni 1995 kommt aufgrund der Ergebnisse von Befragungen bei Psychologen, Ärzten, Psychotherapeuten und Folgetherapeuten sowie bei Patienten zu dem Ergebnis, daß bei einer Gesamtzahl von ca. 200 000 Patienten, die in der Bundesrepublik Deutschland jährlich eine psychotherapeutische Behandlung erhalten, von 600 Fällen sexueller Übergriffe jährlich ausgegangen werden müsse.

3. Der strafrechtliche Schutz geistig oder seelisch kranker oder behinderter Personen einschließlich Suchtkranker wie auch derjenige von Patientinnen und Patienten in der Psychotherapie ist lückenhaft:

- a) So schützt § 174 a StGB (Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten und Kranken in Anstalten) nur Personen, die in der jeweiligen Einrichtung auch übernachten. Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 dieser Vorschrift finden daher nur bei stationär zur Behandlung oder Pflege aufgenommenen oder in Verwahrung befindlichen Opfern Anwendung. Der Bereich der ambulanten oder teilstationären Beratung, Behandlung oder Betreuung geistig oder seelisch kranker oder behinderter Personen einschließlich Suchtkranker wird hingegen nicht erfaßt. Tatsächlich jedoch sind es gerade solche Maßnahmen, die die moderne Entwicklung in der Psychiatrie und den mit ihr verwandten Gebieten, aber auch in der Suchtkranken- und in der Behindertenhilfe charakterisieren.

Im Rahmen der vom Bundesministerium für Gesundheit und der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. veranstalteten Fachtagung wurde berichtet, daß in der Vergangenheit wiederholt Strafverfahren gegen Mitarbeiter von Betreuungseinrichtungen, die sich an geistig Behinderten vergangen hatten, deswegen nicht zu einer Verurteilung geführt hätten, weil sich weder der Einsatz von Nötigungsmitteln im Sinne des § 177 (Vergewaltigung) bzw. des § 178 StGB (Sexuelle Nötigung) feststellen ließ, noch – insbesondere bei leichteren geistigen Beeinträchtigungen – die Widerstandsunfähigkeit des Opfers im Sinne von § 179 StGB (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) sich habe nachweisen lassen (vgl. ferner: Renate Heinz-Grimm, „Sexueller Mißbrauch geistig behinderter Menschen im Spannungsfeld des Strafrechts“, abgedruckt bei Joachim Walter, a. a. O., S. 430 ff.). Solche Erfahrungen, so wurde ausgeführt, riefen unter den Betroffenen Verunsicherung hervor und wirkten sich nachteilig auf die Bereitschaft zur Anzeige erneuter Übergriffe aus.

- b) Ähnliche Probleme ergeben sich für das geltende Recht bei der Verfolgung sexueller Übergriffe in psychotherapeutischen Behandlungsverhältnissen: Auch diese werden in der Regel aufgrund ihrer ambulanten Natur nicht von § 174 a StGB erfaßt. Soweit der Therapeut nicht die Nötigungsmittel der §§ 177, 178, 240 StGB anwendet, kommt auch nicht ohne weiteres eine Bestrafung nach § 179 StGB in Betracht. Eine psychische Widerstandsunfähigkeit im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird nämlich – auch im Hinblick auf die Besonderheiten des therapeutischen Verhältnisses – nur vorliegen, wenn die während der Therapie entstehende Abhängigkeit ausnahmsweise so hochgradig ist, daß sie als Hörigkeit bezeichnet werden kann (so der Beschluß des OLG Düsseldorf vom 14. November 1990, Aktenzeichen: 4 Ws 184/90), oder der Patient aufgrund seiner seelischen Erkrankung – allein oder in Verbindung mit der Behandlungssituation – nicht in der Lage ist, gegen das Vorgehen des Therapeuten Widerstand zu leisten (Urteil des LG Koblenz vom 23. Juni 1993, Aktenzeichen: 103 Js 11 427/86 – 13, ähnlich auch BGHSt 36, 145, 147). Zudem muß der Therapeut die Widerstandsunfähigkeit des Patienten erkannt haben. Auch eine Bestrafung nach § 185 StGB (Beleidigung) ist problematisch: Nach der Rechtsprechung kommt sie bei sexuellen Übergriffen nur in Betracht, wenn das Verhalten des Täters über die mit der sexuellen Handlung regelmäßig verbundene Beeinträchtigung hinaus eine vom Täter gewollte herabsetzende Bewertung des Opfers zum Ausdruck bringt (BGHSt 36, 145, 150; NJW 1989, 3029). In der Praxis ist es daher mehrfach zur Einstellung von Ermittlungsverfahren oder zu Freisprüchen gekommen.
4. Auch außerhalb des durch den hier vorgeschlagenen § 174 c StGB erfaßten Bereichs sind Fälle bekanntgeworden, in denen z.B. Ärzte oder Heil-

praktiker das durch die Behandlung begründete Vertrauensverhältnis zu sexuellen Übergriffen ausgenutzt haben. So betrifft die Entscheidung BGHSt 36, 145ff. den Fall eines Arztes, der mit einer Patientin in seiner Praxis geschlechtlich verkehrte, obwohl sie ihm mit Worten zu verstehen gegeben hatte, daß sie keinen Geschlechtsverkehr wünsche; der Arzt nutzte dabei die völlige Überraschung der Patientin und die auf deren psychische Erkrankung zurückgehende Schwächung ihrer Widerstandsfähigkeit aus. Der Arzt wurde wegen sexuellen Mißbrauchs Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. In einem anderen Fall nahm ein Heilpraktiker unter dem Vorwand angeblich notwendiger Untersuchungen an einer Reihe von Patientinnen sexuell motivierte Berührungen im Brust- und Genitalbereich vor und unterzog sie entwürdigenden Untersuchungen; er wurde wegen Körperverletzung und Beleidigung angeklagt. Die Berliner Senatsverwaltung für Justiz hat von einem Fall berichtet, in dem eine Frau, die an Epilepsie litt, sich für einige Tage in stationärer Unterbringung in einem Krankenhaus befand, weil sie im Hinblick auf eine gewünschte Schwangerschaft untersucht und beraten werden wollte. Der zuständige Arzt veranlaßte die Frau unter dem Vorwand, sie untersuchen zu wollen, dazu, sich zu entkleiden und vollzog dann sexuelle Handlungen an ihr. Die Zeugin, der die Situation eigenartig erschien, wehrte sich nicht. Sie vertraute darauf, daß der Arzt „schon wisse“, was er tue. Gegen den Beschuldigten wurde Anklage nach § 174a Abs. 2 StGB erhoben.

In Übereinstimmung mit dem bereits erwähnten, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Forschungsbericht wie auch im Einklang mit dem Ergebnis einer Sachverständigenanhörung im Bundesministerium der Justiz am 2. März 1995 erstreckt der Entwurf den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen § 174c EStGB nicht auf die Behandlung körperlicher Leiden. Eine tiefgreifende Einschränkung der freien Selbstbestimmung, wie sie bei geistig oder seelisch kranken oder behinderten Personen einschließlich Suchtkranker im Rahmen von Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen von Anfang an gegeben ist oder wie sie von Psychotherapiepatientinnen bzw. -patienten im Verhältnis zum Therapeuten aufgrund eigenverantwortlicher Entscheidung selbst herbeigeführt wird, liegt bei der Behandlung körperlicher Leiden in der Regel nicht vor. Sollten sich jedoch aufgrund neuer Erkenntnisse auch in diesem Bereich Strafbarkeitslücken zeigen, so werden weitere gesetzgeberische Maßnahmen in Erwägung zu ziehen sein.

5. Der Entwurf sieht ferner vor, die Voraussetzungen für die psychische Widerstandsunfähigkeit in § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB dem hier für § 174c Abs. 1 StGB gewählten Wortlaut anzupassen.
6. Die beabsichtigte Gesetzesänderung soll zudem zum Anlaß genommen werden, § 174a Abs. 2 StGB sprachlich zu modernisieren und geschlechtsneutral zu formulieren.

7. Das Vorhaben wird Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belasten. Da die vorgesehenen Regelungen sich auf die Einführung einer neuen Strafvorschrift, auf die sprachliche Überarbeitung zweier weiterer Strafvorschriften und auf Folgeänderungen beschränken und auch die Wirtschaft nicht mit Kosten belasten, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 174a Abs. 2 StGB-E)

In ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates, auf den das 26. Strafrechtsänderungsgesetz – Menschenhandel – vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) zurückgeht, hat die Bundesregierung auf die Empfehlung 10.4.5 des Berichtes der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Rechtssprache“ vom 17. Januar 1990 – Maskuline und Feminine Personenbezeichnungen der Rechtssprache – (Drucksache 12/1041 S. 37) hingewiesen, maskuline Personenbezeichnungen mit generischer, verallgemeinernder Bedeutung in Rechtsvorschriften möglichst zu vermeiden und durch geschlechtsindifferente Formulierungen zu ersetzen. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe sollen nach dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 24. Juli 1991 und einem Beschluß des Bundesrates vom 29. November 1991 (BR-Drucksache 469/91) Richtschnur für die künftige Rechtssetzung sein (vgl. Drucksache 12/2046 S. 7 unter Nummer 3).

An diesen Vorgaben orientiert sich die hier vorgeschlagene Neufassung des § 174a Abs. 2 StGB, die nicht mehr auf den „Insassen“ abhebt, sondern den geschlechtsneutralen Begriff der „Person“ verwendet. Geboten erscheint dies insbesondere auch deswegen, weil es hauptsächlich Frauen sind, die Opfer sexueller Übergriffe werden. Die vorgeschlagene Neufassung, mit der keine inhaltliche Änderung des Regelungsgehaltes der Vorschrift verbunden ist, stellt zugleich eine sprachliche Modernisierung dar (so insbesondere hinsichtlich der Ersetzung der nicht mehr zeitgemäßen Bezeichnung „Anstalt“ durch das Wort „Einrichtung“).

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 174c StGB-E)

Absatz 1 der Vorschrift stellt die mißbräuchliche Vornahme sexueller Handlungen an Personen, die dem Täter wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut sind, unter Strafe. Damit will die neue Vorschrift nicht nur psychisch Kranke, sondern auch geistig oder seelisch Behinderte einschließlich Suchtkranker (insbesondere Alkohol- oder Drogenabhängiger) vor sexuellen Übergriffen durch Personen schützen, denen sie innerhalb der genannten Abhängigkeitsbeziehungen anvertraut sind. „Anvertraut“ ist das Opfer dem Täter sowohl dann, wenn es ihm fremdbestimmt überantwortet wird (z. B. der oder die Jugendliche durch die Eltern), als auch dann, wenn es sich von sich aus in die Beratung, Behandlung

oder Betreuung begeben hat. „Betreuung“ ist hier nicht im rechtlichen Sinne (etwa des Betreuungsgesetzes) zu verstehen, sondern zielt auf die Erfassung rein tatsächlicher Obhutsverhältnisse ab, mögen diese im Einzelfall auch nur vorübergehender Natur sein. Die Tat kann deshalb z. B. auch von einem Busfahrer begangen werden, der eine geistig behinderte Frau von einer Werkstatt für Behinderte nach Hause bringt.

Bezüglich der Terminologie zur Erfassung des geschützten Personenkreises knüpft der Entwurf vor allem an die in der Behindertenhilfe übliche Unterscheidung von geistiger und seelischer Behinderung an (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes unterscheidet Personen, die körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, vgl. auch § 1896 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 14 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs XI). Aus Gründen der begrifflichen Klarheit und in Anlehnung an den früheren fachlichen Sprachgebrauch wird die Zweiteilung „geistig-seelisch“ auch auf den Bereich der – insbesondere in den einschlägigen Landesgesetzen so bezeichneten – psychischen Krankheiten erstreckt. Lediglich hinsichtlich der Suchtkranken ist eine solche Zweiteilung ungebräuchlich, weshalb auch der Entwurf insoweit von ihr absieht.

Die Aufzählung bestimmter Berufsgruppen erscheint nicht sinnvoll, will man der Entstehung von Strafbarkeitslücken vorbeugen. Angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsformen können auch die jeweiligen Berater, Betreuer oder Therapeuten über unterschiedlichste formale berufliche Qualifikationen verfügen. Auf diese aber kann es, ist das Opfer dem Täter „anvertraut“, für die grundsätzliche Strafbarkeit des tatbestandlich beschriebenen Tuns nicht ankommen.

Als teilstationäre Hilfeform für geistig oder seelisch Behinderte kommen zum einen Werkstätten für Behinderte (WfB) und Tagesförderstätten in Betracht. Zum anderen handelt es sich um spezielle Wohnformen wie beschützte Einzelwohnungen, Wohngruppen, Wohngemeinschaften sowie Wohn- und Übergangsheime (vgl. den Dritten Bericht der Bundesregierung zur „Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation“, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 1994, Abschnitte 6 und 7).

Hinsichtlich psychisch kranker Menschen kommen neben ambulanter psychiatrischer bzw. nervenärztlicher Betreuung gleichfalls teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Institutsambulanzen, sozialpsychiatrische Dienste, Tagesstätten, beschützte Wohnungen und Übergangseinrichtungen sowie Beratungsstellen in Betracht. Für das heutige Versorgungsangebot für Suchtkranke spielen beispielsweise Tageskliniken, betreutes Wohnen und Übergangseinrichtungen als teilstationäre und – vor allem – Beratungs- und Behandlungsstellen als ambulante Angebote eine wichtige Rolle.

Die gesonderte Regelung, die psychotherapeutische Behandlungsverhältnisse in Absatz 2 erfahren, dient vor allem der Klarstellung. Angesichts der für

Absatz 1 gewählten Begrifflichkeiten („... seelischen Krankheit oder Behinderung“) könnten Zweifel auftreten, ob hiermit auch Behandlungen nur leichter oder vorübergehender Beeinträchtigungen der seelischen Befindlichkeit, wie sie häufig Anlaß zur Konsultation eines Psychotherapeuten geben, erfaßt sind. Die Situation einer Psychotherapiepatientin bzw. eines Psychotherapiepatienten unterscheidet sich zudem dadurch von derjenigen der in Absatz 1 genannten Personen, daß diese – im Gegensatz zu den erstgenannten – regelmäßig nicht (mehr) eigenständig die Person ihres Betreuers oder Therapeuten bestimmen bzw. Einfluß auf das „ob“ oder gar das „wie“ der Beratung, Behandlung oder Betreuung ausüben können; in gewisser Weise sind sie der Autoritätsperson von vornherein „ausgeliefert“, während eine sich in die Psychotherapie begebende Person erst aus eigenem Antrieb ihre inneren Schutz- und Abwehrmechanismen ablegt. Die Strafbarkeit eines Therapeuten aber, der dieses ihm entgegengebrachte Vertrauen dann, nach Begründung der Abhängigkeitsbeziehung, mißbraucht, steht der des in Absatz 1 erfaßten Täterkreises letztlich in nichts nach.

Der Täter muß unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses handeln. Damit wird der Kern des strafwürdigen Unrechts beschrieben. Ähnlich wie in § 174 a StGB, der ein Handeln des Täters „unter Mißbrauch seiner Stellung“ voraussetzt, bedeutet dies, daß der Täter die Gelegenheit, die seine durch das Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis begründete Vertrauensstellung bietet, unter Verletzung der damit verbundenen Pflichten bewußt zu sexuellen Kontakten mit den ihm anvertrauten Personen ausnützt (vgl. Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Auflage [1997], § 174 a Rdnr. 6). Damit ist weder der praktisch schwierige und für das Opfer belastende Nachweis erforderlich, daß dieses im konkreten Tatzeitpunkt vom Täter abhängig war, noch kommt es darauf an, daß der Täter gerade eine krankheitsbedingte Bedürftigkeit oder Hilflosigkeit des Opfers ausgenutzt hat.

Ein Mißbrauch wird ähnlich wie bei § 179 StGB nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Opfer den sexuellen Handlungen zugestimmt hat; denn wegen der Eigenart der tatbestandlich eingegrenzten Verhältnisse kann das Opfer regelmäßig nicht frei über sexuelle Kontakte zu der Autoritätsperson entscheiden. Da es für die Strafbarkeit entscheidend auf den Mißbrauch der Vertrauensstellung ankommt, ist es auch nicht erforderlich, daß die sexuellen Handlungen etwa im Rahmen konkreter Behandlungs- o. ä. Termine vorgenommen werden. Im übrigen kann ein Mißbrauch auch in Fällen vorliegen, in denen der Täter ein Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis pro forma beendet, bevor es zu sexuellen Handlungen kommt.

Wie bei den §§ 174 bis 174 b StGB ist auch der Tatbestand des § 174 c StGB als Officialdelikt ausgestaltet. Hiergegen könnte eingewendet werden, daß es auf diese Weise auch gegen den Willen des Opfers zu einem Strafverfahren kommen könnte, in dem intimste Details aus dem Behandlungsverhältnis und aus dem Seelenleben des Opfers offengelegt werden. Unter

Hinweis auf diese Gesichtspunkte ist deshalb vorgeschlagen worden, die Strafverfolgung bei sexuellen Übergriffen im Rahmen (insbesondere) von Behandlungsverhältnissen zumindest grundsätzlich von einem Strafantrag des Opfers abhängig zu machen. Eine solche Lösung erscheint jedoch nicht überzeugend: Bei einem Antragsdelikt müßte das Opfer innerhalb von drei Monaten nach der Tat Strafantrag stellen (§ 77 b). Die Opfer von sexuellen Übergriffen innerhalb der in Rede stehenden Abhängigkeitsbeziehungen sind aber oftmals erst längere Zeit nach der Tat psychisch in der Lage, sich an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden und sich einem Strafverfahren mit den damit verbundenen Belastungen zu stellen. Insbesondere geistig behinderte Frauen benötigen zudem nicht selten längere Zeit, um das Geschehene zu verarbeiten, als unzulässigen Übergriff zu reflektieren und sich sodann einer Vertrauensperson mitzuteilen. Auch wird ein solcher Erkenntnis- und Verarbeitungsprozeß gerade innerhalb einer Betreuungseinrichtung, in der auch der Täter beschäftigt ist, oftmals nicht problemlos zu bewältigen sein. Ein Antragserfordernis könnte daher in vielen Fällen eine Strafverfolgung von vornherein verhindern. Auch eine Regelung, bei der eine Strafverfolgung zwar grundsätzlich von einem Strafantrag des Opfers abhängig ist, die Strafverfolgungsbehörden aber bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses von Amts wegen einschreiten können, erscheint hier nicht sinnvoll: Im Hinblick auf die oft schwerwiegenden Folgen sexueller Übergriffe wie auch auf die Tatsache, daß es sich häufig um Wiederholungstäter handelt, sind kaum Fälle denkbar, in denen das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung überzeugend verneint werden könnte. Soweit im Einzelfall das Unrecht der Tat gering sein sollte, stehen den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeiten der §§ 153 ff. StPO zur Verfügung. Dem besonderen Schutzbedürfnis der Opfer ist – ebenso wie bei anderen Sexualdelikten – durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung Rechnung zu tragen.

Die Strafbarkeit des Versuchs und der Strafraumen entsprechen der Regelung in den §§ 174 bis 174 b.

Als Nebenfolge einer Verurteilung nach § 174 c wird insbesondere die Verhängung eines Berufsverbotes (§§ 70 ff.) in Betracht kommen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E)

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird das Ziel verfolgt, das dort geregelte Merkmal der psychischen Widerstandsunfähigkeit von den in § 20 StGB für die Umschreibung der Schuldunfähigkeit angeführten biologischen Faktoren zu lösen, die gerade von geistig behinderten Menschen heutzutage oftmals als diskriminierend empfunden werden („Schwachsinn“). Es erscheint sachgerechter, an die für § 174 c Abs. 1 StGB gewählten, im wesentlichen an der Terminologie des Behindertenrechts orientierten Begriffe anzuknüpfen. Der Entwurf geht davon aus, daß die vorgesehene Wortlautänderung den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift im wesentlichen unberührt läßt.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen anderer Gesetze)

Ebenso wie bei den §§ 174 bis 174 b StGB erscheint es geboten, den Opfern von Straftaten nach dem neuen § 174 c StGB durch Ergänzung des § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StPO die Befugnis zum Anschluß als Nebenkläger einzuräumen und den Tätern das Beschäftigungsverbot nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufzuerlegen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Gesetzesänderungen können sofort in Kraft treten. Eines besonderen Vorlaufs bedarf es nicht.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

(§ 174 a – Überschrift –, Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 174 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sexueller Mißbrauch von inhaftierten Personen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer an einer inhaftierten oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von der inhaftierten oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„– wie Gesetzentwurf –“.

Begründung

Die vorgeschlagene Erweiterung führt den Ansatz des Gesetzentwurfs, geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden, konsequent fort. Wenn in § 174 a Abs. 2 StGB das generische Maskulinum durch eine geschlechtsindifferente Formulierung ersetzt wird, muß diese sprachliche Neuregelung auch in § 174 a Abs. 1 StGB erfolgen.

Die Überschrift des 174 a StGB ist ebenso anzupassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 174 a Abs. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 174 a Abs. 2 das Wort „stationär“ durch die Wörter „teil- oder vollstationär“ zu ersetzen.

Begründung

An die Stelle der früher üblichen Unterbringung von kranken und hilfsbedürftigen Menschen in stationären Einrichtungen ist in den letzten 20 Jahren ein differenziertes Angebot getreten. Der gleiche Personenkreis wird heute auch zum Beispiel in Wohnungen, Übergangsheimen, Tagesstätten

und Werkstätten für Behinderte teilstationär aufgenommen und teilweise ambulant betreut.

Die teilstationäre Unterbringung schließt in vielen Angebotsformen auch die Übernachtung mit ein.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 174 a Abs. 2 StGB wird dieser Entwicklung nicht gerecht. Würde sich die Vorschrift auch künftig nur auf Personen in stationären Einrichtungen beschränken, würde der besondere Schutz kranker und hilfsbedürftiger Menschen vor sexuellem Mißbrauch in Einrichtungen sich auf immer weniger Menschen erstrecken. Die gesundheits- und sozialpolitisch gewollte Entwicklung, diesen Personenkreis nicht vorrangig stationär, sondern teilstationär unterzubringen und ambulant zu betreuen, würde letztlich dazu führen, daß immer weniger kranke und hilfsbedürftige Menschen vor sexuellem Mißbrauch geschützt wären.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 174 c Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 174 c Abs. 1 die Wörter „geistigen oder seelischen“ zu streichen.

Begründung

Der grundsätzlich zu begrüßende Gesetzentwurf greift mit seiner Zielrichtung, den strafrechtlichen Schutz von Menschen in Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen vor sexuellen Übergriffen zu verbessern, den Entwurf des Bundesrates auf (BR-Drucksache 395/95 [Beschluß]; Drucksache 13/2203).

Die beiden Gesetzentwürfe stimmen in ihrer Zielrichtung und auch im Ergebnis im wesentlichen überein, jedoch sieht der Regierungsentwurf – insoweit abweichend von dem Entwurf des Bundesrates – in Absatz 1 eine Strafbarkeit nur dann vor, wenn sich das Tatopfer wegen einer geistigen oder seelischen Erkrankung oder Behinderung beraten oder behandeln läßt bzw. betreut wird.

Entgegen der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/2203 –, besteht jedoch auch in Fällen, in denen sich das Opfer dem Täter zur Behandlung eines körperlichen Leidens oder wegen einer solchen Behinderung anvertraut, gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Der Gesetzentwurf des Bundesrates weist zutreffend insbesondere auf Behandlungen durch Außenseiter hin, die u.U. auch zur Behandlung körperlicher Leiden Methoden anwenden, die ebenfalls eine enge Abhängigkeit zwischen Therapeut und Patient entstehen lassen, so daß auch hier besonderer Schutz vor sexuellen Übergriffen nötig ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 174 c Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 174 c Abs. 1 nach dem Wort „Beratung,“ das Wort „Untersuchung,“ und nach dem Wort „Beratungs-,“ das Wort „Untersuchungs-,“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung des Wortes „Untersuchung“ in den Katalog der das Vertrauensverhältnis auslösenden Maßnahmen ist notwendig, um auch rein diagnostische Untersuchungen – z.B. die Untersuchung einer Frau durch einen Gynäkologen – zu erfassen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 174 c StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und auf welchem Weg der durch § 174 c StGB künftig eröffnete Strafraumen – nicht zuletzt im Hinblick auf anderweitige Gesetzgebungsvorhaben zur Neufassung der §§ 177, 178 StGB und zur Neufassung des § 176 StGB – derart zu korrigieren ist, daß gerade behinderte Menschen effektiver als bisher gegen sexuellen Mißbrauch geschützt werden.

Begründung

Der mit der Einfügung eines § 174 c in das Strafgesetzbuch beabsichtigte Schutz vor sexuellem Mißbrauch in Therapie- und Betreuungsverhältnissen ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für den nunmehr ermöglichten Schutz behinderter Menschen in ambulanten Einrichtungen, da für diese typischerweise eingeschränkt betreuungsbedürftige Personengruppe bisher weder § 174 a StGB (Schutz nur stationär Untergebrachter) noch § 179 StGB (Schutz nur Widerstandsunfähiger) einen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Gleichwohl erscheint es fraglich, ob aus Sicht der vergleichsweise wehrlosen Opfer der in § 174 c StGB vorgesehene Strafraumen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe eine schuldangemessene Bestrafung ermöglicht, wenn nach der künftigen Fassung des § 177 StGB die sexuelle Nötigung „Gesunder“ mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft werden wird (§ 177 Abs. 1 StGB i. d. F. des ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 177 bis 179 StGB – BR-Drucksache 320/97 –) und auch der künftige § 176 a StGB (i. d. F. des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts – 6. StrRG + BR-Drucksache 164/97 –)

für schwere Fälle eines sexuellen Mißbrauchs von Kindern einen ähnlichen Strafraumen vorsehen wird.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 179 Abs. 1 Nr. 1 die Wörter „geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit“ durch die Wörter „psychischen Krankheit, einer Suchtkrankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff der geistigen Krankheit (oder Geisteskrankheit) wurde im allgemeinen und fachlichen Sprachgebrauch wegen des stigmatisierenden Effekts aufgegeben und findet heute keine Verwendung mehr. Die damit früher gemeinten Erkrankungen sind heute im Begriff der „psychischen Krankheit“ (synonym: „seelischen Krankheit“) enthalten. Die „geistige Behinderung“ ist gleichbedeutend mit „intellektueller Behinderung“. Die Beschreibung des Personenkreises erfolgt mit der neugefaßten Formulierung in Anlehnung an das Betreuungsgesetz (§ 1896ff. BGB). Die dort verwendete Formulierung ist daher als nicht diskriminierende Formulierung vorzuziehen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 179 Abs. 1 StGB)

Der Bundesrat begrüßt die neue Fassung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB, mit der die Terminologie des Behindertenrechts übernommen wird. Bedenken bestehen jedoch gegen die in § 179 StGB vorgesehene Beibehaltung der bisherigen Strafraumen. Auch wenn zutreffend davon ausgegangen wird, daß Behinderte in den Schutzbereich des § 177 StGB in der Fassung des ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 177 bis 179 StGB – BR-Drucksache 320/97 – einbezogen sind und mit § 179 StGB nur Strafbarkeitslücken geschlossen werden sollen, bleibt insbesondere die Strafandrohung in § 179 Abs. 1 StGB unbefriedigend. Die sexuelle Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, wird in § 177 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht. Für den sexuellen Mißbrauch einer widerstandsunfähigen Person reichen im Vergleich dazu eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder gar Geldstrafe nicht aus. Der Bundesrat bittet, die Strafraumen in § 179 StGB zu überprüfen und an die anderen Strafdrohungen im Sexualstrafrecht anzupassen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nr. 1, § 174 a – Überschrift –, Abs. 1 StGB)

Die Bundesregierung hält das mit diesem Vorschlag verfolgte Anliegen für grundsätzlich berechtigt. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen eigenen Formulierungsvorschlag unterbreiten.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 1, § 174 a Abs. 2 StGB)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die vorgeschlagene Ersetzung des Wortes „stationär“ durch die Wörter „teil- oder vollstationär“ geboten erscheint.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2, § 174 c Abs. 1 StGB)

Die Bundesregierung nimmt auf die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs (A. 4., S. 10 ff.) Bezug. Sie sieht derzeit kein Bedürfnis für die Einbeziehung anderer als der in § 174 c E angeführten Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisse, da das geltende Strafrecht ausreichen dürfte, um sexuelle Übergriffe innerhalb anderer Vertrauensverhältnisse, beispielsweise im Zusammenhang mit der Behandlung körperlicher Leiden, angemessen zu ahnden. Sollte sich jedoch aufgrund künftiger Erkenntnisse ein weitergehender gesetzgeberischer Handlungsbedarf zeigen, so wird die Bundesregierung ihm durch die Schaffung zusätzlicher Strafvorschriften Rechnung tragen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 2, § 174 c Abs. 1 StGB)

Die Bundesregierung geht davon aus, daß unter § 174 c E auch sexuelle Übergriffe im Rahmen rein diagnostischer Untersuchungen fallen. Sie weist darauf hin, daß der Begriff „Behandlung“ im Gesundheitsrecht – insbesondere im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung – derartige Untersuchungen, im übrigen aber auch Rehabilitationsmaßnahmen, umfaßt.

Zu den Nummern 5 und 7 (Artikel 1 Nr. 2, § 174 c StGB; Artikel 1 Nr. 3, § 179 Abs. 1 StGB)

Die Frage der Strafraumen sollte nach Ansicht der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (BR-Drucksache 164/97 bzw. Drucksache 13/7164) geprüft werden.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 3, § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Die Bundesregierung nimmt zu dieser terminologischen Frage auf die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs (B., zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 174 c StGB E; S. 14], zu Artikel 1 Nr. 3 [§ 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB E; S. 18]) Bezug. Sie wird jedoch den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

